



**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
sowie die Anerkennung, Würdigung und Ehrung von Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg
(Aufwandsentschädigungs- und Ehrungssatzung Freiwillige Feuerwehr – AES FFw)**

Beschluss 004/16 vom 9. März 2016 (Abl. Nr. 1, Jg. 19 vom 26. März 2016)

Auf Grund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, Nr. 09, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, Nr. 12, S. 202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 9. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlägen gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg. Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen zur Anerkennung vorbildlicher Leistungen sowie Würdigung und Ehrung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten für die geleistete, ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den Stadtwehrführer	130 €
für bis zu zwei stellvertretende Stadtwehrführer je	80 €
b) für den Ortswehrführer	55 €
für einen stellvertretenden Ortswehrführer	45 €
c) für einen berufenen Zug- bzw. Gruppenführer je Ortswehr	25 €
d) für einen berufenen Hauptmaschinisten je Ortswehr	20 €
e) für den Stadtjugendfeuerwehrwart	40 €
für bis zu zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte je	35 €
f) für den Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	40 €
für einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	35 €
g) je Atemschutzgeräteträger, wenn Voraussetzung nach Absatz 3 erfüllt ist	5 €

- (3) Die Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger ist erfüllt, wenn die Tauglichkeit nach FwDV 7 für mindestens 9 Monate im Jahr besteht und eine jährliche Mindestpunktzahl von 30 Punkten nach Punktesystem erreicht wurde.
- (4) Für durchgeführte Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € je Einsatzkraft gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Hydranten in den Ortsteilen kommt den Ortsteilfeuerwehren zugute, die diese durchgeführt haben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die vertragliche Vereinbarung der Stadt Senftenberg mit dem Wasserversorgungsverband.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 Buchst. a) bis f) wird in zwei Raten jeweils zum 15. der Monate Juli/Dezember, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Buchst. g) wird im Zusammenhang mit der Punktevergütung nach § 4 Absatz 3 jährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 4 und 5 wird innerhalb eines Monats nach Durchführung gezahlt.

§ 3

Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigungen

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. Kommunikations- und Portogebühren, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate im laufenden Jahr seinen Dienst nicht wahrnehmen kann. Bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 4

Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

- (1) Für die Beteiligung am Einsatzgeschehen und an den Maßnahmen der Aus- und Fortbildung erhalten die ehrenamtlichen Kameraden eine Aufwandsentschädigung nach folgendem Punktesystem:

– Teilnahme am regelmäßigen Ortsfeuerwehrdienst je Dienst	1 Punkt
– Organisation des Ortsfeuerwehrdienstes je Dienst	3 Punkte
– Durchführung einer Ausbildung während des Ortsfeuerwehrdienstes je Ausbildung	3 Punkte
– Unterstützung der Jugendfeuerwehrausbildung je Dienst	1 Punkt
– Teilnahme an Truppmannausbildung Teil 1 nach FwDV2	8 Punkte
– Tätigkeit als Ausbilder für Truppmannausbildung Teil 1 nach FwDV 2, Punkt 2.1.1 bis 4 Ausbildungsstunden	5 Punkte
– Tätigkeit als Ausbilder für Truppmannausbildung Teil 1 nach FwDV 2, Punkt 2.1.1 über 4 Ausbildungsstunden	10 Punkte
– Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene nach FwDV 2	8 Punkte
– Teilnahme an Lehrgängen an Landesfeuerweherschulen nach FwDV 2	12 Punkte
– Teilnahme an Ganztagsausbildungen der Ortsfeuerwehren	6 Punkte
– Teilnahme an überörtlichen Ganztagsausbildungen	8 Punkte

- Teilnahme am Stadtfeuerwehrtag 6 Punkte
- Teilnahme am Kreisfeuerwehrtag 6 Punkte

- Teilnahme an Einsätzen sowie einsatzbereites Eintreffen am Gerätehaus bis zu 15 Minuten nach Alarmierung 3 Punkte

(2) Die erworbenen Punkte werden wie folgt vergütet:

ab 20 Punkte	40 €
ab 30 Punkte	60 €
ab 40 Punkte	80 €
ab 50 Punkte	100 €
ab 60 Punkte	120 €
ab 70 Punkte	140 €
ab 80 Punkte	160 €
ab 90 Punkte	180 €
ab 100 Punkte	200 €

Werden mehr als 100 Punkte erworben, ist das Vergütungssystem entsprechend anzuwenden. Die Auszahlung nach dem Punktesystem erfolgt ab 20 Punkten. Eine Obergrenze ist nicht festgesetzt. Punkte, die am Ende eines Abrechnungszeitraumes über einer abrechenbaren 10er-Stelle stehen, werden in den folgenden Abrechnungszeitraum übernommen.

(3) Die Nachweisführung obliegt dem jeweiligen Ortswehrführer für den Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Die Nachweise sind dem Stadtwehrführer bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres vorzulegen und durch diesen zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt im Monat Dezember des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Anerkennung und Würdigung

(1) Bei der Verleihung von Medaillen für treue Dienste erfolgt für aktive ehrenamtliche Angehörige eine Anerkennung in Höhe von:

10 Dienstjahre	100 €
20 Dienstjahre	200 €
30 Dienstjahre	300 €
40 Dienstjahre	400 €
50 Dienstjahre	500 €

(2) Weitere Anlässe werden wie folgt anerkannt:

a) Feuerwehrmitgliedschaften insbesondere von Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung

50 Jahre	Präsent im Wert bis 50 €
60 Jahre	Präsent im Wert bis 50 €
alle weiteren 5 Jahre	Präsent im Wert bis 50 €

- b) Geburtstage aktiver ehrenamtlicher Mitglieder, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und Ehrenmitglieder

30. Geburtstag	Präsent im Wert bis 15 €
40. Geburtstag	Präsent im Wert bis 15 €
50. Geburtstag	Präsent im Wert bis 25 €
60. Geburtstag	Präsent im Wert bis 25 €
alle weiteren 5 Jahre	Präsent im Wert bis 25 €

- c) Weitere Höhepunkte bzw. Anlässe von aktiven ehrenamtlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung sowie Ehrenmitgliedern

für Hochzeiten	Präsent im Wert bis 30 €
für Silberhochzeiten	Präsent im Wert bis 30 €
für Goldene Hochzeiten	Präsent im Wert bis 30 €
für Trauerfeiern	Kranz im Wert bis 50 €

- d) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nachweislich 2 Jahre der Jugendfeuerwehr angehören, können aus besonderem Anlass (wie beispielsweise zur Jugendweihe oder Konfirmation) ein Präsent im Wert von 25 € erhalten.

- (3) Zur Auszeichnung aktiver ehrenamtlicher Kameraden für besondere Leistungen sowie zur Kameradschaftspflege steht pro aktiver Kamerad pro Jahr ein Betrag in Höhe von 25 € zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Für die der Kameradschaft und dem Zusammenhalt dienenden Veranstaltungen, wie beispielsweise die Jahreshauptversammlung, erhalten Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortswehren einmal jährlich einen Zuschuss von 15 € pro Mitglied.

Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile erhalten für die Jugendarbeit, die Kameradschaftspflege sowie für die Finanzierung von gemeinsamen Unternehmungen je Jugendfeuerwehr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 450 €. Die Auszahlung erfolgt durch den Stadtwehrführer.

- (5) Für die am Stadtfeuerwehr- bzw. Stadtjugendfeuerwehrtag durchgeführten Feuerwehrsportwettkämpfe in der Disziplin "Löschangriff" erhalten die jeweils drei erstplatzierten Mannschaften Geldprämien in Höhe von:

Erwachsene	
1. Platz	200 €
2. Platz	150 €
3. Platz	100 €

Altersgruppe 10 – 14 Jahre	
1. Platz	150 €
2. Platz	100 €
3. Platz	50 €

Altersgruppe 15 – 17 Jahre	
1. Platz	150 €
2. Platz	100 €
3. Platz	50 €

Die Geldprämien werden nur an Mannschaften ausgezahlt, die der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg angehören.

§ 6
Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 24. April 2008 sowie die Satzung über die Anerkennung von vorbildlichen Leistungen sowie Würdigung und Ehrung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

Senftenberg, 14. März 2016

gez.
Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)